

Satzung

Satzung des Vereins „Freunde des Klosters Hude e.V.“ in Hude/Oldenburg Vom 23.6.1980 i.d.F. vom 27.2.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde des Klosters Hude e.V.“ und hat seinen Sitz in Hude/Oldenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur sowie der Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung bei der Erhaltung und Pflege des ehemaligen Klosterbereichs – insbesondere der Ruine – als historischem Ort und wollen ihm dadurch zu einer lebendigen Funktion im gegenwärtigen Bewusstsein der Huder Bevölkerung, der Umgebung und auswärtiger Besucher verhelfen;
- die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Zisterzienserklosters, seinen vielschichtigen Einfluss auf die Region sowie die Darstellung der überregionalen Zusammenhänge bis zur Neuzeit;
- Öffentliche Veranstaltungen mit Vorträgen, Exkursionen und Sonderausstellungen. Fachkundige Führungen von Vereinsmitgliedern durch die Ruine und den Klosterbereich. Angestrebt wird die dauerhafte Zusammenarbeit mit Schulen sowie Jugend- und Seniorenvereinigungen und anderen Gruppen;
- Eine fundierte museumspädagogische und didaktische Dokumentation der Klostersgeschichte mit Originalstücken, Modellen, Faksimiles, Schautafeln. Die Darstellung des vielschichtigen Einflusses auf die Region und der überregionalen Zusammenhänge bis in die Neuzeit. Dieses ist zum wesentlichen Instrument der sachgemäßen Breitenarbeit zu machen, ist ein Hauptanliegen des Vereins;
- Die Sammlung wird als Klostermuseum im Bereich des ehemaligen Klosters untergebracht und dient der Einführung, der Vertiefung und der Nachbereitung eines Besuchs;
- Der Verein ist Träger des Museums. In diesem Zusammenhang achtet der Verein besonders darauf, dass die Zustände und Aktivitäten im Bereich des ehemaligen Klosters dem Charakter dieses historischen Ortes entsprechen und hilft ihn gegen Vernutzung zu schützen;
- Das Bemühen neben Vereinsmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger an diesen Aufgaben zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des eingetragenen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Oldenburgische Landschaft in Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3.5 Der Verein ist in jeder Hinsicht überparteilich und überkonfessionell.
Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilliges Ausscheiden zum Schluss des Jahres nach vorheriger einmonatiger schriftlicher Kündigung
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten, zweijährigem Beitragsrückstand).

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht des Schatzmeisters
- c. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes soweit erforderlich
- f. Wahl der Kassenprüfer soweit erforderlich
- g. Bericht der Arbeitsgruppen
- h. Wahl des Beirats soweit erforderlich
- i. Geplante Satzungsänderungen und Änderungen über den

Vereinszweck müssen in der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung zum Zwecke der Veränderung des Vereinszwecks müssen den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe enthalten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Gehen zu einer Wahl zwei oder mehr Vorschläge ein, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll (und bei Bedarf als Verlaufprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer bestimmen.

7. Die jährliche Kassenprüfung wird von zwei auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu bestellenden Kassenprüfern vorgenommen. Diese sind an keine Weisungen gebunden.

8. Die Mitgliederversammlung wählt für Hauptaufgabenbereiche des Vereins je eine Arbeitsgruppe von mindestens 3 Mitgliedern, die sich besonders aktiv diesem Bereich widmen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Beirat, welches Mitglied des Vereins zu sein hat, benennen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie sich im Rahmen des Kassenvermögens bewegen und wenn ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes gefasst wurde.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vereins beruft der Verein einen Beirat von Personen, die nicht dem Verein angehören brauchen.
2. Dem Beirat gehört je ein Sprecher der Arbeitsgruppen an. Ständige Mitglieder des Beirats sind je ein Vertreter der Eigentümer des Klosterbereiches (der evang.-luth. Kirchengemeinde und des Hauses von Witzleben) und der Gemeinde Hude.
3. Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden

§ 9 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Änderung des Vereinszweckes

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszweckes enthält, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der insgesamt schriftlich und der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die schriftlich abgegebenen Stimmen sind dem Vorstand bis zur Versammlung zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach Vorschrift des BGB.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem zu bestimmenden Anfallberechtigten (§ 3 dieser Satzung) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Frage, ob der gemeinnützige Zweck im Sinne des Steuerrechts erfüllt ist, entscheidet das zuständige Finanzamt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Personen des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.6.1980 errichtet.

Hude, den 23.6.1980

geändert durch Mitgliederversammlung am 15.3.1988

geändert durch Mitgliederversammlung am 26.8.2017

geändert durch Mitgliederversammlung am 27.2.2018